

AGB der C-T-H Beratungs- und Distributions-GmbH & Co. KG

1 Geltung der Bedingungen:

1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen, Angebote und Aufträge erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2 Angebot:

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Grundlage des Angebots ist allein der Angebotstext. Es gilt die dort genannte Bindefrist.

2.2 An mündliche Angebote oder Zusagen sind wir nur gebunden, wenn diese noch am selben Tag schriftlich oder per Fax von uns bestätigt worden sind.

2.3 Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Beschreibungen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne das hieraus Rechte gegen uns hergeleitet werden können.

3 Preise:

Alle Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Porto und Verpackung sowie zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer und gegebenenfalls Versicherungskosten und / oder Nachnahmegebühr.

4 Liefer- und Leistungszeit:

4.1 Die von uns im Angebot genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

4.2 Alle Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sie beginnen mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung bzw. dem Zahlungseingang vereinbarter Teilzahlungen oder des Gesamtpreises, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Ausführung und verlängern sich unbeschadet unserer Rechte bei Kundenverzug um die Zeit, die der Kunde im Verzug ist. Teillieferungen sind zulässig.

4.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Die berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4.4 Im Übrigen kommen wir erst dann in Verzug, wenn uns der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche jedweder Art, sind ausgeschlossen.

4.5 Lieferungen an CTH erfolgen grundsätzlich auf der Basis unserer Bedingungen, dies gilt auch, wenn der Auftraggeber gleichzeitig Teile zum Gesamtauftrag erbringen muß (wie z.B.: Software, Hardware).

4.6 Kommt ein Auftragnehmer von CTH in Verzug, gleich aus welchem Grund, so ist mit dem Tage an dem er mündlich, schriftlich, per Telefon, Telex oder Fax in Verzug gesetzt wurde, eine Verzugsstrafe von mindestens
2,5% des Auftragswertes oder
€100,00 bei einem Auftragswert unter €5000,00 fällig.
Es werden mindestens 3 Tage höchstens jedoch 30 Tage berechnet.

Sodann kann CTH entweder vom Auftrag zurücktreten und eventuelle Mehrkosten durch erneute Vergabe geltend machen oder auf Lieferung bestehen und eventuelle entstehende zusätzliche Schadenersatzansprüche - durch Kunden- geltend machen.

5 Liefer- und Leistungsumfang

5.1 Die Systeme werden betriebsfertig geliefert mit Netzanschlußkabeln und Buchsen für die DÜ-Leitungen. Verbindungskabel zu externen Geräten gehören nicht zum Leistungsumfang. Auf Wunsch liefert CTH Kabel nach Aufwand.

5.2 Für die Inbetriebnahme muß CTH unentgeltlich Testzeit zur Verfügung gestellt werden, wird hierfür mehr als 2 Stunden benötigt, werden die Mehrstunden der CTH-Mitarbeiter entsprechend dem Kunden in Rechnung gestellt – ebenso eventuelle Wartezeiten

5.3 Die Systeme sind für normale Netzverhältnisse entwickelt und entstört. Bei extremen Spannungen- bzw. Frequenzschwankungen und starken Netz- oder Umweltstörungen sind die dafür erforderlichen Aufwendungen nicht Gegenstand dieses Angebots.

5.4 Zusatzleistungen und Verlustzeiten, wie z.B. Wartezeiten bei der Inbetriebnahme usw. , werden nachgewiesen und zu den jeweils gültigen Stundensätzen in Rechnung gestellt.

5.5 Bei umfangreichen Aufträgen sind wir berechtigt, auch Teillieferungen auszuführen und zu berechnen. Die Entscheidung hierüber liegt bei CTH.

5.6 Ist eine Abnahme vereinbart, so gilt sie als erteilt, wenn die bestellten Funktionalitäten im wesentlichen fehlerfrei demonstriert sind. Die Abnahme gilt ebenfalls als gegeben, wenn 2 Wochen nach Lieferung/Anzeige der Lieferbereitschaft eine Abnahme - aus nicht von CTH zu vertretenden Gründen - nicht vorgenommen wurde.

5.7 An allen bestellten und gelieferten Programmteilen von CTH erhält der Kunde ein uneingeschränktes, persönliches Nutzungsrecht. Er darf die Software aber nicht in irgendwie gearteter Form an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch CTH weitergeben.

5.8 Im Übrigen gelten die Bedingungen des jeweiligen Drittherstellers oder Lieferanten, insbesondere was den Re-Export oder die Nutzung der Software angeht. Die Bestimmungen liegen entweder dabei oder sind auf der mitgelieferten Hardware installiert bzw. im Internet einsehbar.

6 Versand und Gefahrübergang: der CTH Beratungs- und Distributions-GmbH & Co. KG

6.1 Der Versand erfolgt nach unserer Wahl auf Gefahr des Kunden, andere Wege bedürfen der schriftlichen Absprache.

6.2 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendungen unser Lager verlassen hat. Anderenfalls geht die Gefahr mit Besitzwechsel über.

6.3 Wird der Versand ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit der Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Kunden auf diesen über.

6.4 Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Kunden.

6.5 Alle Transport-Kosten bzw. mit dem Transport verbundenen Kosten der von bestellten Waren – wie Porto/Verpackung/Versicherung oder Rücknahme der Verpackung oder Altgeräte - gehen zu Lasten des Lieferanten.

7 Gewährleistung und Haftung:

7.1 Wir gewährleisten, daß unsere Produkte nach dem Stand der Technik frei von Mängeln sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Produkte erheblich mindern. Die Gewährleistungsfrist entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und beginnt ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Ziff. 6).

7.2 Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jegliche Gewährleistung.

7.3 Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, daß dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Produktes nachgekommen ist bzw. Mängel, die auch bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar waren, unverzüglich nach Entdeckung mitgeteilt hat.

7.4 Im Gewährleistungsfall erfolgt nach unserer Wahl Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung. Im Falle eines behaupteten Mangels können wir nach unserer Wahl verlangen, dass

7.4.1 das schadhafte Teil bzw. Gerät mit vorausbezahlter Fracht zur Reparatur und anschließender Rücksendung an uns geschickt wird;

7.4.2 der Kunde das schadhafte Teil bzw. Gerät bereit hält und von uns ein Servicetechniker zum Kunden geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

7.5 Falls CTH entscheidet, daß Gewährleistungsarbeiten an einem von uns bestimmten Ort vorgenommen werden, so werden unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet, während Arbeitszeit und Reisekosten zu unseren Standardsätzen zu bezahlen sind. Schlägt die Nachbesserung 3 mal nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Wandlung) verlangen.

7.6 Zeigt der Kunde einen Mangel an einem unserer Produkte an und stellt sich bei dessen Überprüfung durch uns bzw. durch den Hersteller heraus, daß dieses frei von der Gewährleistung unterliegenden Mängel ist, hat der Kunde die uns durch die unbegründete Mängelanzeige entstandenen Prüf- bzw. Testkosten einschließlich evtl. entstandener Frachtkosten zu erstatten.

7.7 Über die vorstehend geregelten Gewährleistungsansprüche hinausgehende Ansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Schadenersatz jeglicher Art, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche des Kunden aus Verschulden bei Vertragsschluß, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus positiver Vertragsverletzung, insbesondere für Mangelfolgeschäden, aus unerlaubter Handlung und aus sonstigen Rechtsgründen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Organmitgliedern. Andere Firmenangehörige oder Erfüllungsgehilfen haften nur, wenn sie wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzen. Der Schadenersatz darf jedoch den entstandenen Verlust und entgangenen Gewinn nicht übersteigen, den wir bei Vertragsabschluß unter Berücksichtigung der Umstände, die wir gekannt haben oder hätten kennen müssen, als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätten voraussehen müssen. Die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn ist grundsätzlich ausgeschlossen.

7.8 Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung darauf, daß wir unsere Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferer des mangelhaften Fremderzeugnisses an den Auftraggeber lastenfremd abtreten, es sei denn, die mit dem Lieferer vereinbarte Gewährleistungsfrist ist bereits abgelaufen.

7.9 Wir sind zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nur dann verpflichtet, wenn der Kunde seinerseits seine Vertragsverpflichtungen erfüllt hat.

7.10 Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

7.11 Als Hersteller im Sinne des Produkthaftungsgesetzes haften wir nur dann für das Ursprungsprodukt, wenn der Hersteller des Produktes nicht mehr festgestellt werden kann. Für den Fall einer uns betreffenden Produkthaftungspflicht schließen wir die Haftung in dem Umfang aus, in dem auch der eigentliche Hersteller des Produktes die Haftung ausschließen könnte und würde. Die gilt insbesondere für die Fälle, dass ...

7.11.1 der Hersteller das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat,

7.11.2 nach den Umständen davon auszugehen ist, daß das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als der Hersteller es in den Verkehr brachte

7.11.3 der Fehler darauf beruht, daß das Produkt zu dem Zeitpunkt, zu dem es der Hersteller in den Verkehr brachte, zwingenden Rechtsvorschriften entsprochen hat

7.11.4 der Fehler nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht erkannt werden konnte.

7.12 Der Kunde ist verpflichtet, die Haftungsansprüche der Ziffern 7.5, 7.6, 7.7 und 7.10 mit allen Dritten zu vereinbaren, an die er unsere Lieferungen oder Leistungen weitergibt.

8 Retouren:

8.1 Alle Rücklieferungen vom Kunden an uns haben mit vorausbezahlter Fracht zu erfolgen. Fehlermeldungen müssen schriftlich mit entsprechenden Unterlagen wie Fehlerbeschreibung, Dumps usw. erfolgen, sowie einer gültigen RMA-Nummer..

8.2 Bei Retouren an Lieferanten gehen die Kosten zu Lasten des Lieferanten, ebenso die erneuten Lieferkosten des Retoureinteiles oder seines Ersatzes.

9 Eigentumsvorbehalt:

9.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller uns zustehenden und noch entstehenden Forderungen gleich aus welchem Rechtsgrunde vor. Es gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt.

9.2 Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

9.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem solchen Rechtsgrunde bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfange an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden in stets widerruflicher Weise, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Kunde die Abtretung offen legen und jedem die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.

9.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.

9.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung des Herausgabeanspruchs des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns, liegt (soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet) kein Rücktritt vom Vertrag.

10 Zahlung:

10.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen zu folgenden Zahlungen fällig:
50% der Auftragssumme bei Auftragserteilung – erst nach Zahlungseingang beginnen alle für uns verbindlichen Fristen - und 50% der Auftragssumme bei Lieferung/Lieferanzeige jeweils innerhalb von zwei Wochen netto Kasse eingehend.
Dienstleistungskosten : 50% vor Beginn (bei Auftrag), erst nach Zahlungseingang, wird die Leistung erbracht und 50% sofort nach Rechnungsstellung.

Erstkundenaufträge: die ersten 3 nur nach Eingang Vorkasse.

Wartungen / Serviceverträge / Software-Maintenance: jeweils bis zum 3 Werktag des Beginns der vereinbarten Wartungsperiode.

10.2 Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

10.3 Gerät der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in gesetzlich festgelegter Höhe, mindestens jedoch in Höhe des jeweiligen tatsächlichen Überziehungszinssatzes unserer Hausbank (gem.Nachweis) zu berechnen.

10.4 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden uns andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so wird die gesamte Restschuld fällig. Wir sind dann berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

10.5 Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

10.6 Alle von uns zu leistenden Zahlungen unterliegen einem Zahlungsziel von 90 Tagen, bei Zahlungen innerhalb

- 30 Tage gewährt der Lieferant 5%

- 60 Tage gewährt der Lieferant 3%

- 75 Tage gewährt der Lieferant 1%

Nachlaß auf den Rechnungsbetrag.

11 Schutz- oder Urheberrechte:

11.1 Der Kunde wird uns unverzüglich und schriftlich unterrichten, falls er auf Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten durch ein von uns geliefertes Produkt hingewiesen wird. Wir sind alleine berechtigt und verpflichtet, den Kunden gegen Ansprüche des Inhabers derartiger Rechte zu verteidigen und diese Ansprüche auf eigene Kosten zu regeln, soweit sie auf die unmittelbare Verletzung durch ein von uns geliefertes Produkt gestützt sind. Sodann werden wir dem Kunden grundsätzlich das Recht zur Benutzung des Produktes verschaffen. Falls uns dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich ist, werden wir nach eigener Wahl dieses Produkt derart abändern oder ersetzen, daß das Schutzrecht nicht verletzt wird oder das Produkt zurücknehmen und das Entgelt abzüglich eines Betrages für die gewährte Nutzungsmöglichkeit erstatten.

11.2 Umgekehrt wird der Kunde uns gegenüber allen Ansprüchen des Inhabers derartiger Rechte verteidigen bzw. freistellen, welche gegen uns dadurch entstehen, daß wir Instruktionen des Kunden befolgt haben oder der Kunde das Produkt ändert oder in ein System integriert. Im übrigen gilt hinsichtlich der Haftung Ziff. 7ff entsprechend.

11.3 Von uns zur Verfügung gestellte Programme und dazugehörige Dokumentationen sind nur für den eigenen Gebrauch des Kunden im Rahmen einer einfachen, nicht übertragbaren Lizenz bestimmt, und zwar ausschließlich auf von uns gelieferten Produkten. Der Kunde darf diese Programme und Dokumentationen ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten nicht zugänglich machen, auch nicht bei Weiterveräußerung unserer Hardware. Kopien dürfen - ohne Übernahme von Kosten oder Haftung durch uns - lediglich für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Sofern Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisen den Vermerk tragen, ist dieser vom Kunden auch auf Kopien anzubringen.

12 Referenzfähigkeit des Kunden oder Lieferanten:

12.1 Der Kunde willigt ausdrücklich ein, dass CTH ihn als Referenz in ihrer Referenz- oder Kundenliste aufführt bzw. im Web-Auftritt den Kunden nennt sowie eine allgemeine Beschreibung des Projektes, der Dienstleistung oder der Produktnutzung veröffentlicht. Die Nennung von Personen ist CTH nur nach vorheriger Absprache mit dem Kunden und dessen schriftlichem Einverständnis möglich.

12.2 Wenn keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, billigt der Lieferant von CTH ausdrücklich seine Erwähnung bzw. die Erwähnung der Art der Kooperation mit CTH in jeglichen medialen Publikationen.

12.3 Sollte der Kunde, gleich aus welchem Grunde die Referenzaktivitäten nicht mehr wünschen oder endet das Lieferantenverhältnis zwischen CTH und dem Lieferanten, so hat CTH 3 Monate Zeit die entsprechenden Unterlagen und Publikationen zu ändern. Sollte der Kunde oder Lieferant eine sofortige Änderung auch schriftlicher Publikationen wünschen, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

13 Export:

Der Export unserer Waren in nicht EU-Länder bedarf unserer schriftlichen Einwilligung, unabhängig davon, daß der Kunde für das Einholen jeglicher behördlicher Ein- und Ausfuhr genehmigungen selbst zu sorgen hat.

14 Erfüllungsort und Gerichtstand

14.1 Erfüllungsort ist 63762 Großostheim

14.2 Gerichtstand für das gerichtliche Mahnverfahren, Amtsgerichtssachen und Landgerichtssachen ist Karlsruhe. Im Verkehr mit Kunden im Sinne des § 24 AGBG ist Gerichtstand ausschließlich Karlsruhe. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des EKG und des EKAG wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15 Salvatorische Klausel:

15.1

Sollten einzelne Bestimmungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und sind dann so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Das gilt auch für eventuell ergänzungsbedürftige Lücken.

16 Stand:

Mai 2005